



Der Leitende Oberstaatsanwalt, Postfach 10 18 60, 42018 Wuppertal

Seite 1 von 1

An den
Generalstaatsanwalt
in Düsseldorf

Datum: 28.05.2009

Aktenzeichen
85 Js 1/07
bei Antwort bitte angeben

Bearbeiter: OStA Meyer
Telefon: 0202 5748-442

**Ermittlungsverfahren gegen Dr. Harald Friedrich u.A. wegen
Untreue u.a.**

Auftrag vom 15.05.2009 (2 OAR 34/08)

Anlagen
2 Schriftstücke

Dezernent: Oberstaatsanwalt Meyer

Bezüglich des Tatkomplexes MAPRO ist das Verfahren weisungsgemäß nach 170 Abs. 2 StPO eingestellt worden.

Einen Abdruck der diesbezüglichen Einstellungsverfügung habe ich beigelegt.

Soweit dem Beschuldigten Dr. Friedrich die Verletzung des Dienstgeheimnisses gemäß § 353 b StGB vorgeworfen wird, besteht nach hiesiger Auffassung – auch unter Berücksichtigung neuer Ermittlungsergebnisse – hinreichender Tatverdacht.

Die gemäß § 353 b Abs. 4 StGB erforderliche Strafverfolgungsermächtigung liegt vor (Bl. 7 d.A.).

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Hofaue 23
42103 Wuppertal
Telefon: 0202 5748-0
Telefax: 0202 5748-502
poststelle@sta-
wuppertal.nrw.de
www.sta-wuppertal.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Schwebefahr,
Schwebefahrhaltestelle Kluse,
Bus: Linien 601, 611, 619,
Haltestelle Schauspielhaus



Die Fragen und Lösungshinweise für das am 15.06.2004 erfolgte Bewerbungsgespräch um eine Referatsleiterstelle im MUNLV an dem die Zeugin Delpino und der Zeuge Büther als Bewerber teilgenommen haben, sind als Geheimnis im Sinne des § 353 b StGB anzusehen.

Ein solches bildet eine Tatsache, deren Kenntnis nicht über einen begrenzten Personenkreis hinaus geht und bezüglich der ein Geheimhaltungsbedürfnis besteht (Fischer, StGB, § 353 b Rdnr. 7 a). Das betreffende Auswahlgespräch war Grundlage für die Besetzung einer Beförderungsstelle im öffentlichen Dienst, wie durch die Stellungnahme des MUNLV vom 14.05.2009 nochmals bestätigt worden ist (Bl. 10758 f. d.A.). Das derartige Fragen eines Auswahlgesprächs und auch die entsprechenden Lösungshinweise der Geheimhaltungsbedürftigkeit unterliegen, ergibt sich hier zum einen aus der Natur der Sache, da nur so die Objektivität des Auswahlverfahrens gewahrt werden kann. Darüber hinaus hat das MUNLV in seiner vorbezeichneten Stellungnahme die Geheimhaltungsbedürftigkeit nochmals bestätigt.

Die Fragen und Lösungshinweise (Bl. 9383 bis 9386 d.A.) stellten auch nicht bloße Eingangsfragen dar, sondern stellten den gesamten Inhalt des Auswahlgesprächs dar. Es waren standardisierte Fragen, die allen Bewerbern gleich gestellt wurden. Damit sollte die Vergleichbarkeit der Antworten hergestellt werden. Diese Fragen wurden lediglich durch Verständnis- bzw. Vertiefungsfragen ergänzt, wie aus der vorbezeichneten Stellungnahme des MUNLV hervorgeht. Gleiches bestätigt der Zeuge Dr. Büther, der an dem Auswahlgespräch als Bewerber teilgenommen hatte (Bl. 10756 d.A.).

Dieses Geheimnis war dem Beschuldigten Dr. Friedrich auch in seiner Funktion als Amtsträger und Mitglied der Auswahlkommission anvertraut.



Indem er die Zeugin Delpino am Vorabend des Auswahlgesprächs – 14.06.2004 – angerufen hatte, und ihr sämtliche Fragen und die dazu gehörigen Lösungshinweise mitgeteilt hatte, hat er dieses auch unbefugt offenbart.

Im Gegensatz zu der im dortigen Randbericht vom 15.05.2009 geäußerten Auffassung kann dieses dem Beschuldigten Dr. Friedrich – auch aufgrund neuer Ermittlungsergebnisse – mit der für eine Anklageerhebung erforderlichen Sicherheit nachgewiesen werden.

Die Zeugin Delpino bestätigt, dass der Beschuldigte Dr. Friedrich sie am Vorabend des Auswahlgesprächs angerufen hat. Insoweit gibt sie an: „In dem Telefonat las mir Herr Dr. Friedrich die Fragen für das Interview so vor, dass ich diese notieren konnte. Er gab mir dann die Stichworte für die Antworten“ (Bl. 110 d.A.).

Der Beschuldigte Dr. Friedrich hat sich zu diesem Tatvorwurf bisher im Ermittlungsverfahren nicht eingelassen. In dem seiner Entlassung nachfolgenden Arbeitsgerichtsprozess hat er vortragen lassen, dass die Mitteilung des Fragenkomplexes lediglich der Herstellung der Chancengleichheit gedient habe, da er einige Tage zuvor auch den einzig verbliebenen Mitbewerber um die Referatsleiterstelle, dem Zeugen Dr. Büther, die gleichen Informationen gegeben habe.

Diese Einlassung kann durch die Angaben der Zeugin Delpino, die Angaben der Zeugin Raschke, die Angaben des Zeugen Dr. Büther und die von der Zeugin Delpino gefertigten schriftlichen Unterlagen sicher widerlegt werden. Der Zeuge Dr. Büther bestätigt, dass der Beschuldigte Dr. Friedrich ihn nicht einige Tage vor dem Auswahlgespräch, sondern bereits im April 2004 anlässlich eines Gesprächs im Büro des Beschuldigten Dr. Friedrich im MUNLV lediglich unspezifische Auskünfte über den Ablauf des Auswahlgesprächs aber



keine über den Inhalt des Auswahlgesprächs mitgeteilt habe (Bl. 10754 ff. d.A.).

Die Angaben der Zeugin Delpino werden durch die Zeugin Raschke bestätigt. Die Zeugin Raschke kann sich aufgrund des Zeitablaufs verständlicherweise nicht mehr an die konkreten Inhalte des mit ihr ebenfalls am Vorabend des Auswahlgesprächs geführten Telefonats mit der Zeugin Delpino erinnern. Sie hat jedoch zum Inhalt des Gesprächs folgende Angaben gemacht: „Bei ihrem Anruf war Frau Delpino sehr nervös. Sie hat mir verschiedene Sach- und Fachfragen gestellt zum Thema WRLL. Mir war klar, dass sich die Fragen auf das Auswahlgespräch am nächsten Tag bezogen.

Mir schienen die Fragen für das Auswahlverfahren einer Abteilungsleiterin im Ministerium zu spezifisch zu sein, zu fachlich und detailliert. Sie sagte sinngemäß, dass ich doch auch den Dr. Friedrich kennen würde und sie daher die Fragen beantworten können müsse. Sie sagte, dass ich mir vorstellen könnte, dass er im Auswahlverfahren solche Fragen stellt. Wir haben ausführlich über die Fragen und meine Antworten gesprochen. Das Telefonat dauerte mindestens eine halbe Stunde, eher länger. Frau Delpino hat mir Fragen mitgeteilt, ich habe ihr einen Lösungsvorschlag gemacht und sie hat dann weiter nachgefragt“ (Bl. 10404 d.A.). Diese Angaben bestätigen eindeutig die Aussage der Zeugin Delpino.

In ihrer Vernehmung hat die Zeugin Delpino zudem angegeben, dass sie sich während des Telefonats mit Dr. Friedrich Notizen zu den Fragen und Lösungshinweisen gemacht habe. Diese waren bei Frau Delpino noch vorhanden und konnten nunmehr sichergestellt werden. Deren Auswertung hat ergeben, dass sie in vielen Punkten nahezu wörtlich mit dem Fragenkatalog und den entsprechenden Lösungshinweisen des MUNLV übereinstimmen. Insoweit wird auf den ebenfalls in Abdruck beigefügten Auswertevermerk des LKA Bezug genommen. Auch diese



Unterlagen belegen den Inhalt des Telefonats zwischen der Zeugin Delpino und dem Beschuldigten Dr. Friedrich und stützen damit die Angaben der Zeugin Delpino.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass der Fragenkatalog und die Lösungshinweise des MUNLV nicht Gegenstand der dem Anwalt der Zeugin Delpino gewährten Akteneinsicht war. Der Zeugin Delpino ist zwar anlässlich ihrer Vernehmung am 01.08.2006 kurz Einblick in einen Hefter mit den entsprechenden Fragen und Lösungshinweisen gegeben worden, um abzuklären ob es sich dabei um die betreffenden Fragen des Telefonats mit Dr. Friedrich gehandelt hat. Hierbei handelte es sich jedoch nur um eine kurze Einsichtnahme wobei sicher ausgeschlossen werden kann, dass sich die Zeugin hier – zumindest theoretisch – die Fragen und Lösungshinweise gemerkt hat und nun im Nachhinein fast der Jahre später die entsprechenden Unterlagen angefertigt hat, zumal für die Zeugin dazu keinerlei Motivation bestanden hat.

Weiterhin ist im Hinblick auf die Glaubhaftigkeit der Angaben der Zeugin Delpino zu berücksichtigen, dass sie sich dadurch erhebliche berufliche Nachteile eingehandelt hat, was ihre Aussage jedoch nicht beeinflusst hat. So wurde ihr nach Bekanntwerden der Umstände des Auswahlverfahrens die versprochene Eingruppierung in die Besoldungsgruppe B 3 nicht gewährt.

Das Motiv des Beschuldigten Dr. Friedrich zur Unterrichtung der Zeugin Delpino über den Inhalt des Auswahlverfahrens bestand darin, dass er sie als Bewerberin gegenüber dem Mitbewerber präferierte. Dieses hat er sowohl gegenüber der Zeugin Delpino, als auch gegenüber dem Zeugin Dr. Büther angegeben, wobei er jedoch gegenüber diesem den Eindruck erweckte, dass es sich um ein ergebnisoffenes Bewerbungsverfahren handeln würde.



Durch das Offenbaren des Geheimnisses muss es zu einer konkreten Gefahr des Nachteils für öffentliche Interessen gekommen sein, wobei auch eine mittelbare Gefährdung ausreicht, die darin bestehen kann, dass das Vertrauen der Allgemeinheit in die Unparteilichkeit, Unbestechlichkeit und Funktionsfähigkeit der öffentlichen Verwaltung erschüttert wird (Fischer, StGB, § 353 b Rdnr. 13, 13 a).

Auch dieses Tatbestandsmerkmal ist vorliegend gegeben. Im Hinblick auf die Besetzung einer Beförderungsstelle im öffentlichen Dienst gehen sowohl die Mitarbeiter des öffentlichen Dienstes selbst, als auch die Allgemeinheit davon aus, dass dieses ausschließlich aufgrund objektiver und nachprüfbarer Kriterien geschieht. Die Besetzung von Beförderungsstellen im öffentlichen Dienst hat daher allein nach der Befähigung und nicht nach der persönlichen Präferenz von Vorgesetzten zu erfolgen.

Durch sein Handeln hat der Beschuldigte Dr. Friedrich sowohl das Vertrauen der Allgemeinheit als auch das Vertrauen der Mitarbeiter des öffentlichen Dienstes in die Unparteilichkeit und Objektivität bei Besetzungsverfahren massiv erschüttert.

Der Beschuldigte Dr. Friedrich handelte auch zielgerichtet, um der Zeugin Delpino eine Vorbereitung auf das Auswahlgespräch und damit einen Erfolg im Besetzungsverfahren zu ermöglichen. Damit handelte er auch vorsätzlich.

Die Entfernung der in den Akten befindlichen TKÜ-Protokolle ist veranlasst.

In Vertretung
Greverer
Beglaubigt


Frerix, Justizbeschäftigte

